

Normstatuten für Vereine von swiss unihockey

Iron Marmots Davos Klosters
(gegründet am 21. März 1997)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 — Name

Die Iron Marmots Davos Klosters sind ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 — Zweck

Die Iron Marmots Davos Klosters bezwecken:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes,
- die Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften zu ermöglichen, sowie
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Art. 3 — Sitz

Der Sitz der Iron Marmots Davos Klosters ist Davos.

Art. 4 — Neutralität

Die Iron Marmots Davos Klosters sind politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 — Kinder- und Jugendschutz

Die Iron Marmots Davos Klosters verpflichten sich zu Massnahmen, welche die Gefahr sexueller Übergriffe auf Kinder und Jugendliche verhindern soll und ernennt eine oder mehrere Kontaktpersonen als Ansprechperson für die Vereinsmitglieder. Die professionelle Unterstützung gewährleistet eine externe Fachstelle. Weiter bekennen sich die Iron Marmots Davos Klosters zur Ethik-Charta und Ethik Statut von Swiss Olympic.

Art. 6 — Vertretung

Die Iron Marmots Davos Klosters können ihre Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selber vertreten.

Art. 7 — Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Die Iron Marmots Davos Klosters können jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Art. 8 — Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

II. Mitgliedschaft

Art. 9— Mitgliedschaft des Iron Marmots Davos Klosters

1. Die Iron Marmots Davos Klosters sind Mitglied von swiss unihockey und derjenigen Liga, für die sich ihre Teams qualifiziert haben.
2. Die Iron Marmots Davos Klosters sind Mitglied des im Sitzkanton bestehenden Unihockey- Kantonalverbandes
3. Die Iron Marmots Davos Klosters können Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren. Der Verein anerkennt den Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey.

Art. 10 — Mitgliedschaft bei den Iron Marmots Davos Klosters

1. Die Iron Marmots Davos Klosters bestehen aus Aktivmitgliedern (Aktive, Junioren und Senioren), Fördermitgliedern (C97), Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

Art. 11— Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahme gesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr von mindestens Vorstandsmitgliedern.
3. Mitglied des C97 (Fördermitgliedschaft) können ausschliesslich ehemalige SpielerInnen und FunktionärInnen werden.
4. Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um die Iron Marmots Davos Klosters besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 12 — Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus den Iron Marmots Davos Klosters ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten und das vom Verein zur Verfügung gestellte Material zurückzugeben.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über den Rekurs.

Art. 13 — Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.
3. Datenschutz - Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden den zuständigen Sportchefs und Trainerteams bekanntgegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung (Swiss Unihockey, BUV) und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 14 — Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen der Iron Marmots Davos Klosters und den ihnen übergeordneten Organisationen verpflichtet.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind schriftlich zu entschuldigen.
3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann.
4. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag von CHF 20.— zu entrichten, sowie einen Zusatzbeitrag, der jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Wer sich dem Verein als Vorstandsmitglied, Supporter oder Schiedsrichter zur Verfügung stellt, ist nur teilweise beitragspflichtig.
6. Die Gebühr für die Spielerlizenz von swiss unihockey ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen und ist durch die Aktivmitglieder selbst zu tragen.

III. Finanzielles

Art. 15 — Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- sonstigen Beiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- sonstige Einnahmen

Art. 16 — Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haften die Iron Marmots Davos Klosters allein und nur mit dem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 17 – Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Art. 18 – Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. Organe

Art. 19 - Organe

Die Organe der Iron Marmots Davos Klosters

sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A – Die Mitgliederversammlung

Art. 20 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 30 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 21 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Findet eine Delegiertenversammlung eines der Ligaverbände von swiss unihockey statt, in welchem der Verein Mitglied ist, so hat vorgängig eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnde Geschäfte verlangt.
4. Fristen gelten dieselben wie in Art. 20. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 22 — Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- & Austritte,
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Genehmigung des Budgets,
- f) Wahlen (Präsident des Vorstands, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Funktionäre, Trainer etc ...),
- g) Abstimmung über Anträge,
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden,
- i) Statutenänderungen,
- j) Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlungen der Ligaverbände sowie die Traktanden der Delegiertenversammlung von swiss unihockey.

Art. 23 — Stimmberechtigung

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 24 — Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B — Der Vorstand

Art. 25 — Aufgaben

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet die Iron Marmots Davos Klosters und vertritt sie gegen aussen.
2. Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
3. Die Vorstandsmitglieder führen die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.
5. Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.
6. Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 26 — Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidium und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C — Kontrollstelle

Art. 27 — Wahl, Aufgaben der Revisoren

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.
2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28 — Statutenänderung / Auflösung

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung der Iron Marmots Davos Klosters ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der anwesenden Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockeysportes zu verwenden.

Art. 29— Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26.6.2024 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25.6.2020.

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

21.03.1997

16.06.2000

25.06.2020

Davos, 18.09.2024

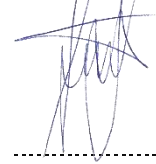
Iron Marmots Davos-Klosters

Präsidium



Valérie Favre Accola

Geschäftsstelle



Alessia Solè

Genehmigt durch swiss unihockey am

20.09.2024 Nina Schürch, Mitarbeiterin Administration

